

Bestimmungen über die Honorare

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Honorarforderungen sind bei Rechnungsstellung fällig. Auf das mutmassliche Honorar sowie die zu erwartenden Auslagen können Vorschüsse verlangt werden.
2. Auslagen für Reisespesen, Porti, Telefon und Materialverbrauch usw. sind in den Honorarsätzen nicht inbegriffen und können zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Diese Auslagen können effektiv, pauschal oder im Stundenansatz integriert berechnet werden. Reisezeit gilt als honorarberechtigte Arbeitszeit.
3. Die Ansätze der Honorarvorschläge, wie sie in Ziff. 4 aufgeführt sind und deren äusserer Rahmen in den folgenden Abschnitten abgegrenzt wird, können überschritten aber auch unterschritten werden.

II. Honorare

4. Stundenansätze

a. Partner, Geschäftsleitung	Fr. 150.00 bis Fr. 200.00
b. Sachbearbeiter	Fr. 100.00 bis Fr. 145.00
c. übrige Angestellte	Fr. 60.00 bis Fr. 95.00
d. Auszubildende	Fr. 30.00 bis Fr. 55.00
5. Zuschläge / Abschläge
 - a. Führt ein Mitarbeiter die Arbeiten einer qualifizierteren Kategorie aus, so kann der Ansatz dieser letzteren Honorarkategorie verrechnet werden.
 - b. Andererseits kann auch der niedrigere Ansatz zur Anwendung kommen, wenn eine weniger qualifizierte Arbeit ausgeführt wird.
 - c. Bei Dringlichkeit kann ein Zuschlag erfolgen.
 - d. Die hier genannten Honorare sind ohne Mehrwertsteuer.

III. Besondere Honorare

6. Grundhonorare

a. Revisionsstelle juristischer Personen (als Minimalhonorar)	Fr. 1'500.00 p.a.
b. Verwaltungsratsmandate (als Minimalhonorar)	Fr. 2'500.00 p.a.
c. Domizilgebühren (als Minimalhonorar)	Fr. 1'200.00 p.a.
7. Zeilen- oder Stückhonorare usw.
In einzelnen Branchen können individuelle Honorarvereinbarungen getroffen werden (z.B. nach Umsatz, nach Buchungszeilen oder nach Positionen).
8. Erbteilungen und Willensvollstreckungen
1 bis 3 Prozent des Verkehrswertes der zu verteilenden Aktiven. Anstelle der Prozentsätze können auch Stundenansätze gemäss Ziffer 4 und 5 oder in Kombination in Rechnung gestellt werden.

9. Vermittlung von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen
- Alle Vorbereitungsarbeiten wie Bewertungen, Durchführen einer Betriebsanalyse, Umstrukturierung, Erstellen einer Verkaufsdokumentation, Suche von Partnern usw. werden gemäss Ziffer 4 und 5 in Rechnung gestellt.
 - Für die erfolgreiche Vermittlung von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen kann eine Provision vereinbart werden. Die Provision beträgt 1 bis 5 Prozent der Kaufsumme.
10. Verwaltung und Vermittlung von Liegenschaften
- Liegenschaftsvermittlung*
Die Honorare für die Liegenschaftsvermittlung richten sich nach den Normen anderer Fachverbände. In der Regel liegen Sie zwischen 2 und 3 Prozent des Kaufpreises.
 - Verwaltungsmandate und Vermietungsaufträge*
Das Honorar für Verwaltungsmandate von Stockwerk- und Miteigentum richtet sich nach Grösse, Art und Lage des Verwaltungsobjektes. Bei Beginn des Mandates kann für die Einrichtung und Übernahme der Akten eine einmalige Kostenpauschale verrechnet werden.
Für die Verwaltung und Bewirtschaftung von Mietliegenschaften wird 4 bis 6 Prozent der Sollbruttoeinnahmen (Nettomietzinse zuzüglich vertragliche Nebenkosten) in Rechnung gestellt (Abstufungen je nach Grösse, Art und Lage des Verwaltungsobjektes). Bei Erstvermietungen wird der Mehraufwand mit einem prozentualen oder pauschalen Zuschlag entschädigt. Drittkosten (wie z. B. Erstellen eines Kostenverteilers für Heiz- und Betriebskosten, Plankopien und Drucksachen, Auslagen für Insertionen, Einholen von Betriebs- und Wirtschaftsauskünften über Mietinteressenten usw.) werden in der Regel dem Auftraggeber separat belastet.
 - Begründung von Stockwerk-/Miteigentum, Spezialaufträge*
Die Honoraransätze für die Erstellung von beurkundungsreifen Begründungsakten von Stockwerk- und Miteigentum basieren auf dem entsprechenden Verkehrswert des Objektes und werden als Pauschale verrechnet. Expertisen, Liegenschaftsschätzungen, Beratungen usw. erfolgen nach Zeitaufwand gemäss Ziffer 4 und 5.
11. Inkassoaufträge
- Für Inkassoaufträge können Ansätze in Prozenten der Forderung vereinbart werden oder erfolgen nach Zeitaufwand gemäss Ziffer 4 und 5. Sämtliche Gebühren, Spesen, Auslagen usw. sind nicht im Honorar eingeschlossen.

IV. Auslegung der Honorarbestimmungen bei Streitigkeiten

12. Schlichtungsstelle bei Streitigkeiten
- Bei Streitigkeiten über die Auslegung dieser Honorarbestimmungen und über die Höhe des Anspruchs können Auftraggeber und Beauftragte die Schlichtungsstelle des Berufsverbandes Treuhand|Suisse, Sektion Zürich, anrufen.

V. Inkrafttreten

Die vorliegenden Honorarbestimmungen gelten per 1. Januar 2010.

Andreas Hanselmann
Treuänder mit eidg. Fachausweis
zugelassener Revisor

Hanspeter Furrer
dipl. Treuhandexperte
zugelassener Revisor